

Steuerrechtliche und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Entgelten an Studierende in dualen Studiengängen

- Stand Januar 2015 -

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Arbeitgeber, die Studierende im Rahmen eines dualen Studiums beschäftigen, mit den Studierenden ein Arbeitsverhältnis begründen. Das gezahlte Entgelt aus diesem Arbeitsverhältnis ist ab dem ersten Euro lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, da die Studierenden sozialversicherungsrechtlich den zur Berufsausbildung beschäftigten Arbeitnehmern gleichgestellt werden. Die Beitragspflicht besteht während des gesamten Studiums, also während der Praxis- als auch während der Theoriephase. Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung werden jedoch – wie bisher – nur für das in der Praxisphase gezahlte Entgelt fällig.

Übernimmt der Arbeitgeber die an die hochschule 21 zu entrichtende Studiengebühr, ist dieser Betrag kein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht ein Ausbildungsdienstverhältnis (das duale Studium an der hochschule 21 ist ein Ausbildungsdienstverhältnis)
2. Die Studiengebühr darf nicht im Gehaltsbetrag enthalten sein, die Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber muss als gesonderte Verpflichtung in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.
3. Die/der Studierende muss sich vertraglich verpflichten, die übernommenen Studiengebühren zeitanteilig an das Unternehmen zurück zu zahlen, sofern sie/er das Unternehmen auf eigenen Wunsch vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums verlässt.
4. Die vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren sind sozialversicherungsfrei, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind. Als Nachweis, dass die übernommenen Studiengebühren steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind, muss beim für das Partnerunternehmen zuständigen Finanzamt eine Anrufungsauskunft gemäß § 42e EStG eingeholt werden. Die Anrufungsauskunft ist mit den üblichen Gehaltsunterlagen aufzubewahren.

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, können die vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden.

Das Finanzamt Stade hat mit Schreiben vom 05.08.2014 zur Übernahme der an die hochschule 21 gezahlten Studiengebühren Stellung genommen:

Sofern Unternehmen den „Musterpraxisvertrag für die Praxisphasen im Rahmen eines dualen Studiums an der hochschule 21“ verwenden, ist die Übernahme der Studiengebühren durch das Partnerunternehmen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die Partnerunternehmen, deren Firmensitz im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Stade liegt, benötigen daher keine zusätzliche Anrufungsauskunft gemäß § 42 e EStG.